

The English version of the Decision C(2003)3834 adopted on 23 October 2003 modifying the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 and modifying the model contracts for human resources and mobility actions adopted on 18 July 2003 is the only valid and legally binding version. These translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and their annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.

VERTRAG Nr. _____

(Art des INSTRUMENTS)

Die [Europäische Gemeinschaft] [Europäische Atomgemeinschaft] (im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt), vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden „Kommission“ genannt), zur Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten durch (Name), Generaldirektor[in] für (Bezeichnung der GD) oder [seinen] [ihren] bevollmächtigten Vertreter,

einerseits

und (Name und Rechtsform des Koordinators) ((Kurzform)) mit Sitz in [vollständige Anschrift Gemeinde/Stadt/Provinz/Land], vertreten durch (Name des gesetzlichen Vertreters), (Funktion), oder seinen/ihren bevollmächtigten Vertreter, der Vertragspartner, der als Koordinator des Konsortiums tätig ist,

(der „Koordinator“ [FTE-Akteur/KMU/Unternehmensgruppierung¹] und die sonstigen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Vertragspartner,

andererseits

HABEN die folgenden Bedingungen dieses Vertrags und seiner Anhänge (im Folgenden zusammenfassend „Vertrag“ genannt) **VEREINBART**:

Artikel 1 – Gegenstand

1. Die Gemeinschaft gewährt einen finanziellen Beitrag für die Durchführung eines Projekts (Bezeichnung des Projekts) im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung (Bezeichnung des spezifischen FTE-Programms) (im Folgenden „spezifisches Programm“ genannt).

2. Das Konsortium setzt sich zusammen aus dem Vertragspartner, der als Koordinator tätig ist, und den folgenden Rechtspersonen, die dem Vertrag gemäß dem Verfahren des Artikels 2 beitreten und die als Vertragspartner die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten mit dem Tag seines Inkrafttretens übernehmen.

- (Name und Rechtsform des Vertragspartners) [FTE-Akteur/KMU/Unternehmensgruppierung/sonstiges Unternehmen oder Endnutzer²], mit Sitz in (vollständige Anschrift Gemeinde/Stadt/Provinz/Land), vertreten durch (Name des gesetzlichen Vertreters), (Funktion), oder seinen/ihren bevollmächtigten Vertreter („Vertragspartner“),

- (Name und Rechtsform des Vertragspartners) [FTE-Akteur/KMU/Unternehmensgruppierung/sonstiges Unternehmen oder Endnutzer³], mit Sitz in (vollständige Anschrift Gemeinde/Stadt/Provinz/Land), vertreten durch (Name des gesetzlichen Vertreters), (Funktion), oder seinen/ihren bevollmächtigten Vertreter („Vertragspartner“),

- (...)

(im Folgenden die „Vertragspartner“ genannt)

¹ für Kooperationsforschungs- und Kollektivforschungsverträge

² für Kooperationsforschungs- und Kollektivforschungsverträge

³ für Kooperationsforschungs- und Kollektivforschungsverträge

3. Das *Konsortium* führt die in Anhang I dieses *Vertrags* genannten Arbeiten (im Folgenden „Projekt“ genannt) [bis zu dem in Anhang I genannten Zwischenziel] [bis (Zwischenziel angeben)] zu den in diesem *Vertrag* genannten Bedingungen aus.

4. **[Option A: Falls Konsortialvereinbarung vorgeschrieben – z.B. zumindest IP, NOE & KMU-spezifische Projekte]** Eine *Konsortialvereinbarung* zwischen den *Vertragspartnern* über die interne Funktionsweise und das Management des *Konsortiums* gilt als geschlossen. Die *Konsortialvereinbarung* regelt sämtliche für das Management des *Konsortiums* und die Durchführung des *Projekts* erforderlichen Aspekte und enthält bei Bedarf Bestimmungen über geistiges Eigentum.

[Option B: Falls Konsortialvereinbarung als Möglichkeit vorgesehen - sonstige Instrumente, wenn in der Aufforderung von der Verpflichtung befreit] Das *Konsortium* trifft geeignete Vorkehrungen für seine interne Funktionsweise und sein Management, worunter auch Bestimmungen über geistiges Eigentum fallen können. Zu diesem Zweck kann eine *Konsortialvereinbarung* geschlossen werden, die alle sonstigen Aspekte behandelt, die für das Management des *Konsortiums* und die Durchführung des *Projekts* erforderlich sind.

Artikel 2 - Bildung des *Konsortiums*

1. Der *Koordinator* sorgt dafür, dass die in Artikel 1 Absatz 2 genannten *Vertragspartner* die Formalitäten für den Beitritt zum *Vertrag* erfüllen. Spätestens [30][45][60] Kalendertage nach dem Inkrafttreten des *Vertrags* sendet der *Koordinator* der *Kommission* eines der drei ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Originale des Formulars A (siehe Anhang IV), das von jedem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten *Rechtspersonen* einzuholen ist. Die beiden verbleibenden unterzeichneten Originale werden vom *Koordinator* und dem betreffenden *Vertragspartner* aufbewahrt und auf Anfrage eines anderen *Vertragspartners* zur Einsicht vorgelegt.

2. Sollte eine in Artikel 1 Absatz 2 genannte *Rechtsperson* dem *Vertrag* nicht innerhalb der in dem vorangehenden Absatz genannten Frist beitreten oder sich weigern, innerhalb dieser Frist beizutreten, ist die *Kommission* nicht länger an ihr *Vertragsangebot* mit dem (den) genannten *Rechtsperson(en)* gebunden. Die *Kommission* kann den *Vertrag* gemäß Artikel II.15 Absatz 5 kündigen, wenn eine der in Artikel 1 Absatz 2 genannten *Rechtspersonen* dem *Vertrag* nicht gemäß den von der *Kommission* festgelegten Bestimmungen beitrifft.

3. Allerdings kann das *Konsortium* der *Kommission* geeignete Lösungen vorschlagen, um die Durchführung des *Projekts* sicherzustellen, einschließlich erforderlichenfalls den Beitritt anderer als der in Artikel 1 Absatz 2 genannten *Rechtspersonen* zu dem *Vertrag* gemäß Artikel 3.

4. Im Falle einer Kündigung können Kosten, die dem *Konsortium* im Rahmen des *Projekts* bis zum Tag der *Vertragskündigung* entstanden sind, nicht genehmigt oder als mit dem finanziellen Beitrag der *Gemeinschaft* erstattungsfähig anerkannt werden. Im Rahmen einer *Vorfinanzierung* an das *Konsortium* gezahlte Beträge und Zinserträge im Rahmen der *Vorfinanzierung* müssen der *Kommission* innerhalb der Kündigungsfrist von 30 Tagen vollständig zurückgezahlt werden.

Artikel 3 - Entwicklung des *Konsortiums*

Das *Konsortium* kann um weitere *Rechtspersonen* erweitert werden, die dem *Vertrag* mit dem Formular B (siehe Anhang V) beitreten. Falls die *Kommission* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Formulars B Einwand erhebt, gilt diese *Rechtsperson* als *Vertragspartner* in dem *Konsortium* als genehmigt. Jeder neue *Vertragspartner* hält die in den *Beteiligungsregeln* festgelegten Regeln für die Beteiligung ein. Dabei sind die Bedingungen der *Haushaltsordnung* oder sonstige Formalitäten zu beachten, die durch eine andere Bestimmung dieses *Vertrags* möglicherweise verlangt werden.

Sie übernehmen mit dem Tag ihres Beitritts zum *Vertrag* die in dem *Vertrag* begründeten Rechte und Pflichten von *Vertragspartnern*. *Vertragspartner*, die das *Konsortium* verlassen, sind an die Bestimmungen des *Vertrags* über die Bedingungen ihres Ausscheidens gebunden.

Artikel 4 - Inkrafttreten des *Vertrags* und Laufzeit des *Projekts*

1. Dieser *Vertrag* tritt am Tag der Unterzeichnung durch den *Koordinator* und die *Kommission* in Kraft.

2. Die *Projektlaufzeit* wird auf [Zahl] Monate festgelegt, gerechnet ab dem [ersten Tag des der Unterzeichnung durch die *Kommission* folgenden Monats] [festgelegten Tag des Beginns (*Datum*)/(Datum, das die *Kommission* mitzuteilen hat - nur *Kooperationsforschungs* und *Kollektivforschung*)] [dem Tag der Unterzeichnung dieses *Vertrags*] [dem vom *Koordinator/Vertragspartner* gemeldeten tatsächlichen Tag des Beginns, der innerhalb von [Zahl] Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des *Vertrags* liegen muss] (im Folgenden „*Tag des Beginns*“ genannt“).

Dieser *Vertrag* ist erfüllt, sobald die Rechte und Pflichten aller Parteien des *Vertrags* erfüllt worden sind. Die Durchführungs- und Zahlungsphasen des *Projekts* müssen vor Ablauf der *Abwicklungsfrist* des *Vertrags* abgeschlossen sein⁴.

Allerdings gelten die Artikel II.7, II.9, II.11, II.29, II. 30, II. 31 und Teil C des Anhangs II auch nach der *Abwicklungsfrist* weiter ebenso wie die Bestimmungen in Anhang III, in denen ausdrücklich festgelegt ist, dass sie auch nach der *Abwicklungsfrist* weitergelten sollen.

Artikel 5 - Finanzieller Beitrag der *Gemeinschaft*

Der finanzielle Beitrag der *Gemeinschaft* wird in Form [einer Pauschale] [eines Zuschusses zum Budget] [eines Zuschusses zur Integration] gezahlt.

[Option 1: wenn der Beitrag der *Gemeinschaft* in Form eines Zuschusses zum Budget oder eines Zuschusses zur Integration gezahlt wird] Der Höchstbeitrag der *Gemeinschaft* zu dem *Projekt* beträgt (*Betrag in Worten einsetzen XXXXXXXX Euro*) EUR. Der Beitrag der *Gemeinschaft* ist begrenzt auf die in Anhang II Teil B festgelegten oder durch eine Bestimmung in Anhang III geänderten Höchstbeitragssätze für die Tätigkeiten. Anhang I enthält eine ungefähre Aufschlüsselung der Kosten und der im Rahmen des *Projekts* durchzuführenden Tätigkeiten.]

[Option 2: wenn der Beitrag der *Gemeinschaft* eine Pauschale ist] Der Höchstbetrag des finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft* beträgt (*Betrag in Worten einsetzen XXXXXXXX Euro*) EUR.]

Artikel 6 - Berichtszeiträume

Das *Projekt* ist in Berichtszeiträume folgender Länge unterteilt:

- P1: von Monat 1 bis Monat X
- P2: von Monat X+1 bis Monat Y
- P3: von Monat Y+1 bis Monat Z
- (...)

⁴ Bei der Festlegung der *Abwicklungsfrist* werden die maximalen Zeiträume berücksichtigt, die über den Ablauf der *Projektlaufzeit* hinaus für die Vorlage sämtlicher verlangten Berichte und sonstigen Leistungen durch den (die) *Vertragspartner*, deren Billigung durch die *Kommission* sowie die abschließende Zahlung durch die *Kommission* vorgesehen sind. Wenn die angegebenen Zeiträume durch eine *Vertragsänderung* verlängert werden, wird die *Abwicklungsfrist* entsprechend geändert.

- [Abschlusszeitraum]: von Monat [N+1] bis zum letzten Monat des *Projekts*

Artikel 7 – Berichte

1. [Option 1: (*für Projekte mit mehr als einem Berichtszeitraum*): Berichte im Sinne von Artikel II.7 Absatz 2 werden für jeden in Artikel 6 festgelegten Berichtszeitraum innerhalb von 45 Tagen nach Ablauf des betreffenden Zeitraums vorgelegt. Berichte sind auf [*Sprache*] einzureichen.]

[Option 2: (*für Projekte mit nur einem Berichtszeitraum*): Berichte werden der *Kommission* spätestens 45 Tage nach Ende des *Projekts* vorgelegt; dies gilt nicht für den Bericht im Sinne von Artikel II.7 Absatz 4 Buchstabe d. Diese Frist kann auf Ersuchen des *Konsortiums* um 45 Tage verlängert werden. Werden die Arbeiten vor Ablauf der *Projektlaufzeit* beendet, beziehen sich die entsprechenden Tätigkeits- und Finanzberichte auf den Zeitraum bis zu diesem Zeitpunkt. Abschlussberichte gemäß Artikel 7 Absatz 4 enthalten die nach Artikel II.7 Absatz 2 erforderlichen Angaben für den gesamten *Projektzeitraum*. Berichte sind auf [*Sprache*] einzureichen.]

2. [entfällt bei Pauschalsummenverträgen]

[Option 1: (*für alle Instrumente fakultativ, für IP und NOE obligatorisch*): Berichte im Sinne von Artikel II.7 Absatz 3 werden für jeden Zeitraum spätestens 45 Tage nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums vorgelegt.]

[Option 2: (*gilt für alle Instrumente außer IP und NOE*): Berichte im Sinne von Artikel II.7 Absatz 3 werden spätestens 45 Tage nach Ablauf der folgenden Zeiträume⁵ vorgelegt:

P(x) umfasst Berichtszeiträume P1 bis P(x)

P(y) umfasst Berichtszeiträume P(x+1) bis P(y)

P(z) umfasst Berichtszeiträume P(y+1) bis P(z)

P(letzter) umfasst Berichtszeiträume von P(n+1) bis zum letzten Berichtszeitraum des *Projekts*]

3. [(*für Projekte mit mehr als einem Berichtszeitraum*) Zusätzlich zu den Berichten für den letzten Zeitraum werden der *Kommission* spätestens 45 Tage nach Ende des *Projekts* Abschlussfähigkeits- und -finanzberichte im Sinne von Artikel II.7 Absatz 4 (mit Ausnahme des Berichts gemäß Artikel II.7 Absatz 4 Buchstabe d) vorgelegt. Diese Frist kann auf Ersuchen des *Konsortiums* um 45 Tage verlängert werden. Werden die Arbeiten vor Ablauf der *Projektlaufzeit* beendet, beziehen sich die entsprechenden Tätigkeits- und Finanzberichte auf den Zeitraum bis zu diesem Zeitpunkt.]

Artikel 8 – Zahlungsmodalitäten

1. Der finanzielle Beitrag der *Gemeinschaft* zu dem *Projekt* wird dem *Koordinator* für die *Vertragspartner* gemäß den folgenden Bestimmungen gezahlt:

a) Das *Konsortium* bestimmt die Aufteilung der einzelnen Raten des finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft* auf die *Vertragspartner* gemäß diesem *Vertrag* und den entsprechenden Bestimmungen in ihrer *Konsortialvereinbarung*.

b) Mit der Zahlung des finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft* wird die *Kommission* von ihrer Verpflichtung entlastet, diese Zahlung an die *Vertragspartner* zu leisten.

⁵ Prüfbescheinigungen können zu jedem sinnvollen Zeitraum je nach Laufzeit des *Projekts*, seiner Art und dem veranschlagten Budget verlangt werden. Allerdings sind in bestimmten Fällen Prüfbescheinigungen zwingend vorgeschrieben (wenn der von einem Vertragspartner beantragte EG-Beitrag 750.000 € überschreitet).

c) Der *Koordinator* verteilt den finanziellen Beitrag der *Gemeinschaft* ohne unbegründete Verzögerung. [Allerdings wird der anfängliche *Vorfinanzierungsbetrag* nicht an die *Vertragspartner* verteilt, bis die in den *Beteiligungsregeln* verlangte Mindestanzahl an *Vertragspartnern* dem *Vertrag* beigetreten ist.⁶]

2. Der finanzielle Beitrag der *Gemeinschaft* wird gemäß Artikel II.28 und den folgenden Bestimmungen gezahlt:

[Option A: Projekte mit einem einzigen Berichtszeitraum]

a) *Vorfinanzierung* von [Betrag von XXXX Euro] [bis zu 80 % bis 85 %⁷] des veranschlagten finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft*, der für diesen Zeitraum in der Tabelle mit der vorläufigen Kostenaufschlüsselung in Anhang I angegeben ist, innerhalb von 45 Tagen nach [dem Tag des Inkrafttretens des *Vertrags*] [dem Tag, an dem die *Kommission* vom Beitritt des letzten *Vertragspartners* in Kenntnis gesetzt wird, der zur Erreichung der Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist, die in den *Beteiligungsregeln* festgelegt und in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, auf die sich das *Projekt* bezieht, angegeben ist][dem Tag, an dem die *Kommission* vom Beitritt aller in Artikel 1 Absatz 2 genannten *Vertragspartner* zu dem *Vertrag* in Kenntnis gesetzt wird].

b) Der Restbetrag wird innerhalb von 45 Tage nach Genehmigung der in Artikel II.7 genannten Berichte durch die *Kommission* gezahlt. Diese Zahlung gilt als endgültig, vorbehaltlich der Ergebnisse eventueller Prüfungen oder Kontrollen, die gemäß Artikel II.29 durchgeführt werden. Ist der belegte und genehmigte Betrag geringer als der *Vorfinanzierungsbetrag*, zieht die *Kommission* die Differenz ab.

[Option B: Projekte mit mehr als einem Berichtszeitraum]

a) *Vorfinanzierung* von [Betrag von XXXX Euro] [85%][...<85%] des in der Tabelle mit der vorläufigen Kostenaufschlüsselung in Anhang I für den ersten Berichtszeitraum und die ersten 6 Monate des darauf folgenden Zeitraums veranschlagten finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft* innerhalb von 45 Tagen nach [dem Tag des Inkrafttretens des *Vertrags*] [dem Tag, an dem die *Kommission* vom Beitritt des letzten *Vertragspartners* in Kenntnis gesetzt wird, der zur Erreichung der Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist, die in den *Beteiligungsregeln* festgelegt und in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, auf die sich das *Projekt* bezieht, angegeben ist][dem Tag, an dem die *Kommission* vom Beitritt aller in Artikel 1 Absatz 2 genannten *Vertragspartner* zu dem *Vertrag* in Kenntnis gesetzt wird].

[Option B1: Projekte mit mehr als einem Berichtszeitraum, bei denen für jeden Zeitraum eine Prüfbescheinigung vorgelegt wird]

b) innerhalb von 45 Tagen nach Genehmigung der Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum durch die *Kommission*:

i) eine Zahlung zur Begleichung der belegten und während des Berichtszeitraums genehmigten Beträge

⁶ Gilt nur, wenn in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a die Option [Tag des Inkrafttretens des *Vertrags*] gewählt wird.

⁷ Bis zu einem Höchstsatz von 80% des finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft* bei Instrumenten ohne gesamtschuldnerische Haftung oder im Fall, die Deckungssumme der gesamtschuldnerischen Haftung wird von der *Kommission* im Hinblick auf ihre finanziellen Interessen als unzureichend erachtet. Dieser Satz kann auf maximal 85% des finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft* erhöht werden, wenn jeder *Vertragspartner* eine Bankgarantie vorlegt.

- ii) *Vorfinanzierung* von [85%][...<85%] des in der Tabelle mit der vorläufigen Kostenaufschlüsselung in Anhang I für den nachfolgenden Zeitraum und die ersten 6 Monate des anschließenden Zeitraums veranschlagten finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft*.

Ist der belegte und für den Berichtszeitraum genehmigte Betrag geringer als der dem *Konsortium* bereits gezahlte *Vorfinanzierungsbetrag*, gilt dieser Teil der *Vorfinanzierung* als Zahlung und die *Kommission* zieht die Differenz von den nachfolgenden Zahlungen im Rahmen der *Vorfinanzierung* ab.

Ist der belegte und für den Berichtszeitraum genehmigte Betrag höher als der dem *Konsortium* bereits gezahlte *Vorfinanzierungsbetrag*, gilt die *Vorfinanzierung* als Zahlung und die *Kommission* addiert die Differenz als *Zusatzzahlung* zu den nachfolgenden Zahlungen im Rahmen der *Vorfinanzierung*.

[Option B2: Projekte mit mehr als einem Berichtszeitraum, bei denen aber keine Prüfbescheinigung für jeden Zeitraum vorgelegt wird]

- b) - innerhalb von 45 Tagen nach Genehmigung der Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum durch die *Kommission*:
wenn eine Prüfbescheinigung vorgelegt wird:

i) eine Zahlung zur Begleichung der belegten und während des Berichtszeitraums genehmigten Beträge und

ii) eine Zwischenzahlung im Rahmen der *Vorfinanzierung* von [85%][...<85%] des in der Tabelle mit der vorläufigen Kostenaufschlüsselung in Anhang I für den nachfolgenden Zeitraum und die ersten 6 Monate des anschließenden Zeitraums veranschlagten finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft*.

Ist der belegte und für den Berichtszeitraum genehmigte Betrag geringer als der dem *Konsortium* bereits gezahlte *Vorfinanzierungsbetrag*, gilt dieser Teil der *Vorfinanzierung* als Zahlung und die *Kommission* zieht die Differenz von den nachfolgenden Zahlungen im Rahmen der *Vorfinanzierung* ab.

Ist der belegte und für den Berichtszeitraum genehmigte Betrag höher als der dem *Konsortium* bereits gezahlte *Vorfinanzierungsbetrag*, gilt die *Vorfinanzierung* als Zahlung und die *Kommission* addiert die Differenz als *Zusatzzahlung* zu den nachfolgenden Zahlungen im Rahmen der *Vorfinanzierung*.

wenn keine Prüfbescheinigung vorgelegt wird:

- i) ii) eine Zwischenzahlung im Rahmen der *Vorfinanzierung* von [85%][...<85%⁸] des in der Tabelle mit der vorläufigen Kostenaufschlüsselung in Anhang I für den nachfolgenden Zeitraum und die ersten 6 Monate des anschließenden Zeitraums veranschlagten finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft*.

Ist der belegte und für den Berichtszeitraum genehmigte Betrag geringer als der dem *Konsortium* bereits gezahlte *Vorfinanzierungsbetrag*, zieht die *Kommission* die Differenz von den nachfolgenden Zahlungen im Rahmen der *Vorfinanzierung* ab.

⁸ siehe Fußnote 7

Ist der belegte und für den Berichtszeitraum genehmigte Betrag höher als der dem *Konsortium* bereits gezahlte *Vorfinanzierungsbetrag*, addiert die *Kommission* bis zu den in der *Haushaltsordnung* festgelegten Höchstbeträgen die Differenz zu den nachfolgenden Zahlungen im Rahmen der *Vorfinanzierung* hinzu.

[Für B1 und B2 - alle Projekte mit mehr als einem Berichtszeitraum]

c) Innerhalb von 45 Tagen nach Genehmigung der Berichte für den letzten Zeitraum und der Abschlussberichte im Sinne von Artikel II.7 durch die *Kommission* leistet die *Kommission* eine Abschlusszahlung für diesen Zeitraum.

[Für alle Projekte außer Option C]

d) Jede Zahlung am Ende eines Berichtszeitraums mit einer Prüfbescheinigung gilt als endgültig, vorbehaltlich der Ergebnisse eventueller Prüfungen und Kontrollen, die gemäß Artikel II.29 durchgeführt werden.

[⁹Die *Vorfinanzierung* darf insgesamt nicht 80 % des finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft* übersteigen oder, falls Abschlusszahlungen im Sinne von Buchstabe d geleistet worden sind, nicht 80 % der Differenz zwischen dem finanziellen Beitrag der *Gemeinschaft* und diesen Abschlusszahlungen.]

[¹⁰Falls zum Ende eines Berichtszeitraums weniger als 70 % eines *Vorfinanzierungsbetrags* verwendet worden ist und unbeschadet der Genehmigung der zugehörigen Berichte durch die *Kommission*, kann eine anschließende Zwischenzahlung im Rahmen der *Vorfinanzierung* nur geleistet werden

i) ,wenn für diesen Berichtszeitraum eine Prüfbescheinigung vorgelegt wird, oder

ii) auf der Grundlage eines zusätzlichen regelmäßigen Managementberichts im Sinne von Artikel II.7 Absatz 2 Buchstabe b), der der *Kommission* vorzulegen ist, sobald der oben genannte Ausgabensatz erzielt worden ist.]

e) Werden keine Anmerkungen, Änderungen oder wesentliche Korrekturen an den *Projekttätigkeitsberichten* oder *Kostenabrechnungen* verlangt oder genehmigt die *Kommission* die Berichte später als 45 Tagen nach Erhalt, leistet die *Kommission* die entsprechende Zahlung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der *Projekttätigkeitsberichte* und der zugehörigen *Kostenabrechnungen*.

Verlangt die *Kommission* innerhalb dieses Zeitraums wesentliche Anmerkungen, Änderungen, weitere Informationen oder Anpassungen, wird die Frist ab dem Zeitpunkt der Mitteilung durch die *Kommission* ausgesetzt. Der verbleibende Teil der 90-Tage-Zahlungsfrist läuft erst dann wieder weiter, wenn die *Vertragspartner* die verlangten Informationen vorgelegt haben.

[Option C: Gemeinschaftsbeitrag = Pauschalsumme für Projekte mit einem einzigen Berichtszeitraum]

a) *Vorfinanzierung* von [Betrag von XXXX Euro (*Vorfinanzierung darf insgesamt nicht 80 % des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft übersteigen, es sei denn, (eine) Bankgarantie(n) (wird) (werden) vorgelegt; dann wäre ein Satz von 85% möglich*)] des finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft*

⁹ Falls Option B1 oder B2 **UND** im Falle eines Instruments ohne gesamtschuldnerische Haftung oder bei von der *Kommission* als unzureichend erachteter Haftung, wenn von (dem) (den) *Vertragspartner(n)* keine Bankgarantie vorgelegt wird.

¹⁰ falls nur Option B2

innerhalb von 45 Tagen nach [dem Tag des Inkrafttretens des *Vertrags*] [dem Tag, an dem die *Kommission* vom Beitritt des letzten *Vertragspartners* in Kenntnis gesetzt wird, der zur Erreichung der Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist, die in den *Beteiligungsregeln* festgelegt und in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, auf die sich das *Projekt* bezieht, angegeben ist][dem Tag, an dem die *Kommission* vom Beitritt aller in Artikel 1 Absatz 2 genannten *Vertragspartner* zu dem *Vertrag* in Kenntnis gesetzt wird].

b) Der Restbetrag wird innerhalb von 45 Tagen nach Genehmigung der in Artikel II.7 Absatz 4 Buchstaben a) und c) genannten Berichte durch die *Kommission* gezahlt. Diese Zahlung gilt als endgültig, vorbehaltlich der Ergebnisse eventueller Prüfungen oder Kontrollen, die gemäß Artikel II.29 durchgeführt werden.

e) Werden keine Anmerkungen, Änderungen oder wesentliche Korrekturen an den *Projekt*tätigkeitsberichten verlangt oder genehmigt die *Kommission* die Berichte später als 45 Tagen nach Erhalt, leistet die *Kommission* die entsprechende Zahlung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der *Projekt*tätigkeitsberichte.

Verlangt die *Kommission* innerhalb dieses Zeitraums wesentliche Anmerkungen, Änderungen, weitere Informationen oder Anpassungen, wird die Frist ab dem Zeitpunkt der Mitteilung durch die *Kommission* ausgesetzt. Der verbleibende Teil der 90-Tage-Zahlungsfrist läuft erst dann wieder weiter, wenn die *Vertragspartner* die verlangten Informationen vorgelegt haben.

Artikel 9 - Besondere Bedingungen

[Für diesen *Vertrag* gelten keine besonderen Bedingungen.]

[Für diesen *Vertrag* gelten die folgenden besonderen Bedingungen.]

The English version of the Decision C(2003)3834 adopted on 23 October 2003 modifying the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 and modifying the model contracts for human resources and mobility actions adopted on 18 July 2003 is the only valid and legally binding version. These translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and their annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.

Artikel 10 - Änderungen

Anträge auf Änderungen des *Vertrags* sind gemäß Artikel 11 einzureichen. Vom *Koordinator* eingereichte Änderungsvorschläge werden im Namen des *Konsortiums* beantragt. Der *Koordinator* sorgt dafür, dass es einen ausreichenden Nachweis für die Zustimmung des *Konsortiums* zu einem solchen Antrag gibt und dass dieser bei einer Prüfung vorgelegt wird.

Die *Kommission* verpflichtet sich, einen Änderungsantrag innerhalb von 45 Tagen nach seinem Eingang zu genehmigen oder abzulehnen. Äußert sich die *Kommission* nicht innerhalb von 45 Tagen nach Eingang eines solchen Antrags oder innerhalb eines sonstigen im *Vertrag* festgelegten Zeitraums, bedeutet dies nicht die Genehmigung des Antrags, außer bei in Artikel 3 vorgesehenen Änderungen oder Entwicklungen des *Konsortiums*.]

Alle Änderungen des *Vertrags* bedürfen der Schriftform.

Artikel 11 – Mitteilungen

1. Änderungsanträge und im *Vertrag* vorgesehene Mitteilungen sind unter Angabe der Art und der Einzelheiten des Antrags oder der Mitteilung schriftlich per Einschreiben mit Rückschein bei folgenden Adressen einzureichen:

Für die *Kommission*: *Kommission* der Europäischen Gemeinschaften
GD [Bezeichnung]
[B-1049 Brüssel
Belgien] [Luxemburg]

Für den *Koordinator*: [Kontaktadresse]

2. Sieht der *Vertrag* die Übermittlung von Informationen oder Unterlagen auf elektronischem Weg vor, sind folgende elektronische Briefkästen zu benutzen:

Für die *Kommission*:

Für den *Koordinator*:

3. Alle Zahlungen des finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft* erfolgen auf folgendes Bankkonto des *Koordinators*:

Name des Kontoinhabers:

Name der Bank:

Kontonummer: IBAN-Code und Nummer

4. Die *Vertragsparteien* unterrichten die anderen *Vertragsparteien* unverzüglich über Änderungen der in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Namen oder Adressen.

Artikel 12 – Anwendbares Recht

Dieser *Vertrag* unterliegt dem Recht [Belgiens/Luxemburgs].

The English version of the Decision C(2003)3834 adopted on 23 October 2003 modifying the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 and modifying the model contracts for human resources and mobility actions adopted on 18 July 2003 is the only valid and legally binding version. These translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and their annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.

Artikel 13 – Gerichtsstand

Für Streitfälle zwischen der *Gemeinschaft* und den *Vertragspartnern* über die Gültigkeit, Anwendung oder Auslegung dieses *Vertrags* sind allein das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften oder der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften - je nach Eignung in dem speziellen Fall - zuständig.

Artikel 14 - Anhänge, die Bestandteil dieses *Vertrags* sind

1. Folgende Anhänge sind Bestandteil dieses *Vertrags*:

Anhang I - Beschreibung der Arbeiten

Anhang II: - Allgemeine Bedingungen

[Anhang III: - Spezielle Bestimmungen für [dieses Instrument]]

[Anhang IV: - Formular A - Zustimmung der *Vertragspartner* zum Beitritt zu dem *Vertrag*]

[Anhang V - Formular B - Beitritt neuer Rechtspersonen zu dem *Vertrag*]

[Anhang VI: - Formular C- Kostenabrechnung für jedes Instrument]

2. Die Bestimmungen dieses *Vertrags* gehen denen der Anhänge vor. Die Bestimmungen des Anhangs III gehen denen des Anhangs II vor und beide gehen denen des Anhangs I vor.

3. Die in Artikel 9 genannten besonderen Bedingungen gehen allen anderen Bestimmungen dieses *Vertrags* vor.

Geschehen zu [Brüssel][Luxemburg] in [Sprache]